



Zahl: BHBL-III-9200.22

Bludenz, am 15.09.2008

Auskunft:  
Johann Markus Bachmann  
Tel: 05552/6136-51216

Betreff: Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h im Ortsgebiet von Brand

## VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs 1 und 2 lit a in Verbindung mit § 94 b Abs 1 lit b der Straßenverkehrsordnung, BGBl Nr 159/1960 idgF, wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, aufgrund der Lage, Widmung und Beschaffenheit der L 82, Brandner Straße, und der an der Straße gelegenen Gebäude sowie zur Fernhaltung von Belästigungen durch Lärm zum Schutz der Bevölkerung verordnet:

### § 1

Auf der L 82, Brandner Straße, ist im Ortsgebiet von Brand das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 40 km/h im Bereich von km 9,500 bis km 12,245 in beiden Fahrtrichtungen verboten.

### § 2

Diese Verordnung wird durch das Aufstellen des Vorschriftszeichens „Geschwindigkeitsbeschränkung 40“ bei km 9,500 und km 12,245 (Bestand) kundgemacht.

### § 3

Die §§ 2 und 3 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 29.11.1994, ZI III-52/42/94, werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann

Der Johannes Nöbl